



Dr. Rotthege, Georg



Rechte und Pflichten bei der Befriedung gemäß § 6a des deutschen BJagdG

Kurzbeschreibung

Im Jahre 2011 entschied das EGMR, dass §9 (1) des deutschen BJagdG der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht, da man als Grundeigentümer von Flächen kleiner als 75ha zwangsweise Mitglied einer Jagdgenossenschaft ist und damit die Jagd zu dulden hat, auch wenn man diese aus ethischen Gründen ablehnt. In Folge wurde das BJagdG angepasst und um §6a ergänzt, nach dem die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen ermöglicht wird. Dr. Rotthege durchleuchtet in seiner Arbeit den rechtlichen Hintergrund der Entscheidungen und erläutert den Ablauf eines §6a-Verfahrens aus der Sicht des Antragsstellers und der Behörde. Für beide Seiten, aber auch für betroffene Jagdnachbarn bietet die Abschlussarbeit ein fundiertes Nachschlagewerk, klärt offene Punkte und eignet sich damit als Handlungsanweisung.